

## Informationsblatt

### Kostendämpfungspauschale Rheinland-Pfalz

Zum 1. Januar 2003 wurde eine allgemeine Kostendämpfungspauschale (§ 12c BVO) eingeführt, mit der die Beihilfeberechtigten stärker an den Krankheitskosten beteiligt werden.

#### 1. Staffelung und Höhe

Die Kostendämpfungspauschale ist nach Besoldungsgruppen wie folgt gestaffelt:

Höhe der Kostendämpfungspauschale:

Stufe	Besoldungsgruppen	Betrag EUR
1	A7 und A 8	100,00
2	A 9 bis A 11	150,00
3	A 12 bis 15, B1, C 1 und C 2, H1 bis H 3, R 1, W 1	300,00
4	A 16, B 2 und B 3 C 3, H4 und H 5, R 2 und R 3, W 2	450,00
5	B 4 bis B 7, C 4 R 4 bis R 7, W 3	600,00
6	Höhere Besoldungsgruppen	750,00

Bei Tarifkräften (Angestellte und Arbeiter) richtet sich die Zuordnung nach § 11 BAT.

Die Höhe der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den bei der erstmaligen Antragstellung im Kalenderjahr maßgebenden Verhältnissen. Für die Zuordnung zu einem Kalenderjahr ist das Rechnungsdatum maßgebend.

#### 2. Minderung, Entfallen der Pauschale

Bei bestimmten Personengruppen und Aufwendungen wird die Kostendämpfungspauschale gemindert oder sie entfällt. Bei Teilzeitbeschäftigten mindert sie sich entsprechend der Arbeitszeit.

Bei Versorgungsempfängern bemisst sich die KDP nach dem individuellen Ruhegehaltsatz; sie beträgt max. 70 v. H. der vollen Pauschale. Bei Witwen und Witwern beträgt sie 55 v. H. des Ruhegehaltssatzes, max. 40 v. H. der vollen Pauschale. Hierbei ist die Besoldungsgruppe maßgebend, nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden.

Die KDP vermindert sich für jedes berücksichtigungsfähige Kind oder jedes Kind, das nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist, um 40,00 €.

Die KDP entfällt u. a.

- bei Empfängern von Anwärterbezügen,
- bei Witwen und Witwern im Jahr des Todesfalls,
- bei Waisen
- bei Beihilfeberechtigten, die der gesetzlichen Krankenkassen angehören

Sie entfällt ebenfalls in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BVO - Beihilfe im Todesfall des Beihilfeberechtigten sowie bei Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit (§ 6 BVO).

Die Kostendämpfungspauschale entfällt u. a.

- für Maßnahmen zu Gesundheitsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BVO)
- zur Früherkennung von Krankheiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 BVO), die nach dem 31. Dezember 2003 entstehen
- für die Schwangerschaftsüberwachung und die ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 BVO) sowie die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft verordneten Arznei- und Verbandmittel (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 BVO)